

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

955A123521

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 225-955A123521

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr

Serviceufnr.: 030 555545 2222

Telefax: 030 555545 6602

Datum: 07. Mai 2015

Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

für die Zeit vom 1. Juni 2015 bis 31. August 2015 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II festgestellt.

Im Einzelnen sind von der Minderung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Der vorrangegangene Bewilligungsbescheid vom 21. Januar 2015 wird insoweit für die Zeit vom 1. Juni 2015 bis 30. Juni 2015 ganz aufgehoben (§ 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Begründung:

Mit der Eingliederungsvereinbarung (per Verwaltungsakt) vom 3. Februar 2015 wurde vereinbart, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen.

Als Gegenstand dieser Eigenbemühungen wurde vereinbart, dass Sie während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unternehmen und die Nachweise in Form einer Auflistung kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einreichen.

2a31-22

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
10086 Berlin

Besucheradresse
Müllerstr. 16
Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 12:30 - 18:00 Uhr nur mit
Termin für Berufstätige und
Maßnahmeteilnehmer/innen

Sie erreichen uns:
S+U-Bahnhof Wedding

Folgende Nachweise waren vorzulegen:

- * Name des Arbeitgebers
- * Berufsbezeichnung
- * Datum und Quelle des Stellenangebotes/ alternativ Initiativbewerbung
- * Datum der Bewerbung
- * Form der Bewerbung (telefonisch, schriftlich oder persönlich)

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Die anteiligen Bewerbungen für Kalendermonat Februar 2015 hätten bis 10.03.2015 vorgelegt werden müssen.

Bisher liegen keine Bewerbungsbemühungen, auch nicht anteilig, für den Kalendermonat Februar 2015 vor. Sanktionstatbestand nach §31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II liegt vor.

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da Sie bisher keine Bewerbungsbemühungen für die genannten Kalendermonate vorlegten.

Ihr Verhalten haben Sie wie folgt begründet:

Per Fax vom 20.04.2015 erklären Sie Ihr Verhalten wiederholt mit Ihrer Kritik am System des SGB II. Die Regelungen des Gesetzes verletzen Ihrer Auffassung nach die Menschenwürde und ihre Existenz sei nur begründet durch die Verfolgung der Interessen bestimmter Wirtschaftsgruppen. Sie bezeichnen "Hartz IV" als "Faschismus".

Diese Gründe konnten nicht als wichtig im Sinne des SGB II anerkannt werden. Auch in den vorhandenen Unterlagen ließ sich kein wichtiger Grund erkennen.

Da Sie mehrfach Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (vorangegangene Pflichtverletzungen am 10. August 2014, 10. September 2014, 10. Oktober 2014 und 10. November 2014) fällt Ihr Arbeitslosengeld II für den Minderungszeitraum vollständig weg.

Sie haben sich bisher auch nicht bereit erklärt, zukünftig Ihren Pflichten nachzukommen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt den Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II in eine Minderung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs umzuwandeln (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II).

Ergänzende Sachleistungen:

Mit dem Schreiben vom 24. März 2015 wurden Sie angehört und darüber informiert, dass Ihnen auf Antrag Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt werden können.

Da Sie bisher keine Gutscheine oder geldwerte Leistungen beantragt haben, werden Ihnen zunächst keine gewährt.

Sie können Ihnen aber auf Antrag noch während der Zeit vom 1. Juni 2015 bis 31. August 2015 erbracht werden (für die Zeit ab 1. Juli 2015, sofern ein Antrag auf Weiterbewilligung von Ihnen gestellt wird), frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung, wenn Sie darauf angewiesen sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Berlin Mitte.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihre Pflichten wiederholt verletzen, wird Ihr Arbeitslosengeld II für die Dauer von drei Monaten erneut vollständig entfallen.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des letzten Mindestzeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Auch während des Wegfalls Ihres Arbeitslosengeld II besteht die Verpflichtung, Meldeterminen nachzukommen (§ 59 SGB II in Verbindung mit §§ 309 und 310 SGB III). Falls Sie dies unterlassen, können daraus Rechtsnachteile entstehen.

Für Zeiträume in denen kein Arbeitslosengeld II gezahlt wird, sind Sie nicht mehr in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Werden Ihnen Gutscheine und/oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Gutscheine und/oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten wichtigen Hinweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen:
Hinweise
Gesetzestexte (§§ 31, 31a und 31b) zu Ihrer Information

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
 1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.
- (2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn
 1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
 2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
 3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- (3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- (4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

- (1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- (2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Wichtige Hinweise:

Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund - trotz einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis -

- sich weigern Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen (auch eine Verhinderung deren Anbahnung durch ihr Verhalten),
- sich weigern eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit anzutreten, abbrechen oder Anlass zum Abbruch geben,
- ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern die Voraussetzung für die Gewährung oder Erhöhung des Auszahlungsanspruchs herbeizuführen,
- einen Tatbestand für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würde. Insbesondere, wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis lösen oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses geben.

Jede wiederholte Pflichtverletzung führt grundsätzlich für die Dauer von drei Monaten zum Wegfall des Auszahlungsanspruchs. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums ein Jahr vergangen ist.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung kann im Ausnahmefall - unter der Voraussetzung, dass Sie sich bereit erklären künftig Ihren Pflichten nachzukommen - die Sanktion auf die Zahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung begrenzt werden.

Auch während der Minderung oder des Wegfalls des Auszahlungsanspruchs besteht die Verpflichtung, sich auf Aufforderung zu melden. Dies gilt auch für die Meldepflicht nach einem Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug in eine andere Stadt).

Überschneidet sich der Minderungszeitraum mit einer Minderung wegen der Verletzung der Meldepflichten, wird im Überschneidungszeitraum der Minderungsbetrag wegen der Meldepflichtverletzung von den Leistungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt.

Bei einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Bei einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II werden im Minderungszeitraum keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Werden Ihnen Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dieser Zeit der Versicherungsschutz wieder auf.

Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Minderungszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Der Minderungszeitraum kann in bestimmten Fällen auf sechs Wochen verkürzt werden.

Hinweise zu Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).